LANDKREIS GÖTTINGEN

Amtsblatt

Nr. 02

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

FACHBEREICH INNERE DIENSTE - ZENTRALE VERWALTUNG

11.Jan.2024

Jahrgang 2024 Göttingen, 11.01.2024 Nr. 02

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Flecken Adelebsen

I. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 17

Flecken Gieboldehausen

1. Haushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 19

Stadt Herzberg am Harz

Aufstellung 34. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Hottenberg Süd-West" sowie Aufstellung B-Plan Nr. 077 "Hottenberg Süd-West" 21

B-Plan Nr. 051 "Auf der Heide Nord" 23

Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus Lonau, das Bürgerhaus Pöhlde, das Dorfgemeinschaftshaus Scharzfeld und das Haus des Gastes Sieber 26

Gemeinde Hörden am Harz

Jahresabschluss 2020 31

Gemeinde Wollbrandshausen

1. Haushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 32

I. Nachtragshaushaltssatzung
des Flecken Adelebsen für das Haushaltsjahr 2023

1. I. Nachtragshaushaltssatzung des Flecken Adelebsen für das Haushaltsjahr 2023
Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat des Flecken Adelebsen in seiner Sitzung am 14. September 2023 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge - Euro -	erhöht um - Euro -	vermindert um - Euro -	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf - Euro -
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	12.077.200,00	475.400,00	-,--	12.552.600,00
ordentliche Aufwendungen	12.197.400,00	366.900,00	-,--	12.564.300,00
außerordentliche Erträge	-,--	40.000,00	-,--	40.000,00
außerordentliche Aufwendungen	-,--	-,--	-,--	-,--
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.776.200,00	475.400,00	-,--	12.251.600,00
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.518.800,00	366.900,00	-,--	11.885.700,00
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	568.200,00	312.000,00	-,--	880.200,00
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.883.700,00	1.440.700,00	104.000,00	5.220.400,00
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.198.500,00	916.200,00	-,--	4.114.700,00
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	140.400,00	-,--	-,--	140.400,00
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	15.542.900,00	1.703.600,00	-,--	17.246.500,00
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	15.542.900,00	1.807.600,00	104.000,00	17.246.500,00

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 3.198.500,00 EUR um 916.200,00 EUR erhöht und damit auf 4.114.700,00 EUR neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Hohe von 0,00 € um 860.000,00 € erhöht und damit auf 860.000,00 € neu festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

Adelebsen, den 15.09.2023

gez. Frase
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die gemäß §§ 115 Abs. 1 S. 2 iVm 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Göttingen am 14.12.2023 erteilt worden.
Die Genehmigung des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen ist weiterhin mit einer aufschiebenden Bedingung verbunden, einen Teilbetrag in Höhe von 375.000,00 € erst in Anspruch nehmen zu können, wenn die Wirtschaftlichkeit unter Berücksichtigung von § 12 KomHKVO dargelegt wurde.

2.3 Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 12.01.2024 bis zum 22.01.2024 in Adelebsen, Burgstraße 2, im Rathaus, Zimmer Nr. 4 während der regulären Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Adelebsen, den 08.01.2024

gez. Frase
Bürgermeister

Haushaltssatzung des Flecken Gieboldehausen

1. Haushaltssatzung des Flecken Gieboldehausen für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat des Flecken Gieboldehausen in seiner Sitzung am 07.12.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1.	im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	5.308.600
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	5.527.100
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0
2.	im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	5.122.800
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	5.485.900
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	57.500
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	235.500
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	76.600

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushalts	5.180.300
der Auszahlungen des Finanzhaushalts	5.798.000

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.707.500 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.
2.	Gewerbesteuer	360 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 5.000 Euro pro Buchungsstelle nicht überschreiten.

Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.

Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall zwei Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.

Als erheblich im Sinne des § 8 Abs. 1 KomHKVO gelten Beträge, wenn sie im Einzelfall ein Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen oder der Gesamterträge bzw. der Gesamteinzahlungen übersteigen.

In den Teilfinanzhaushalten werden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gem. § 4 Abs. 6 KomHKVO einzeln dargestellt, wenn sie im Einzelfall die Wertgrenzen in Höhe von 5.000 Euro überschreiten.

Für Investitionen in unbewegliche Vermögensgegenstände wird eine Wertgrenze nach § 12 Abs. 1 KomHKVO in Höhe von 150.000 Euro, für Investitionen in bewegliche Vermögensgegenstände eine Wertgrenze in Höhe von 100.000 Euro festgelegt. Investitionen oberhalb dieser Wertgrenze haben eine erhebliche finanzielle Bedeutung i. S. der genannten Vorschrift. Die Wertgrenze für Investitionen in unbewegliche Vermögensgegenstände findet auch Anwendung, wenn Herstellungskosten und Erhaltungsaufwand im Zeitraum der Herstellung zusammentreffen (Beispiel: Anbau an ein Gebäude, gleichzeitig Instandhaltung im Bestand) und die Gesamtauszahlungen den genannten Betrag überschreiten

Gieboldehausen, den 07.12.2023

Die Gemeindedirektorin

FLECKEN GIEBOLDEHAUSEN

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2024

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die Haushaltssatzung wurde vom Landkreis Göttingen unter dem Aktenzeichen 20.1 zur Kenntnis genommen.
Genehmigungspflichtige Bestandteile sind nicht enthalten.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 12.01.2024 bis einschließlich 22.01.2024 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Gieboldehausen, Hahlestraße 1, 37434 Gieboldehausen, Zimmer 26, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.
Der Haushaltsplan wird zeitgleich im Internet auf der Homepage der Samtgemeinde Gieboldehausen und des Flecken Gieboldehausen bereitgestellt und kann auch dort eingesehen werden.

Gieboldehausen, 09.01.2024

Die Gemeindedirektorin

FLECKEN GIEBOLDEHAUSEN

h:/hkr/form-verwaltung/f-satzung-mg.odt 01.11.2023 12:25:25

Stadt Herzberg am Harz
Fachbereich III

Herzberg am Harz, 09.01.2024

Bekanntmachung

Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Herzberg am Harz im Bereich „Hottenberg Süd-West“ und des Bebauungsplanes Nr. 077 „Hottenberg Süd-West“ und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB)

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Herzberg am Harz hat in einer Sitzung vom 22.11.2023 die Aufstellung der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Herzberg am Harz im Bereich „Hottenberg Süd-West“ und des Bebauungsplanes Nr. 077 „Hottenberg Süd-West“ beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wird gemäß § 2 (1) BauGB und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (1) BauGB hiermit bekannt gemacht.

Ziel und Zweck der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage mit einer installierten Leistung von bis zu 70 MWp. Die Potenzialfläche befindet sich beidseitig entlang der Bahntrasse Northeim – Nordhausen zwischen der Ortschaft Scharzfeld und der Stadt Herzberg am Harz. Es handelt sich um eine bisherige landwirtschaftliche Nutzfläche mit ca. 65,73 ha, die sich in Privateigentum befindet.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 077 „Hottenberg Süd-West“ sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes werden notwendig, da die Planungen der Vorhabenträgerin über den privilegierten Bereich hinausgehen. Der Geltungsbereich der Bauleitpläne wird sich über das gesamte Gebiet entsprechend des beigefügten Lageplanes erstrecken.

Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung während der allgemeinen Dienststunden im Fachbereich III – Bauverwaltung/Bauleitplanung – der Stadt Herzberg am Harz, Marktplatz 30, Zimmer 153, 37412 Herzberg am Harz, unterrichten und sich **bis zum 22.02.2024** zur Planung äußern.

Der Geltungsbereich des Flächennutzungsplan- und Bebauungsplangebietes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich und liegt in der Zeit vom

22.01.2024 bis einschl. 22.02.2024
im Bürgerbüro der Stadt Herzberg am Harz,
Marktplatz 30, 37412 Herzberg am Harz,
während der Dienststunden,
und zwar montags und dienstags von 08:30 Uhr bis 16:00 Uhr,
mittwochs von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr, donnerstags von 8:30 Uhr bis 18:00 Uhr,
freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr

für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Stellungnahmen können während der o. g. Auslegungsfrist schriftlich (auch per E-Mail: stadt@herzberg.de) oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Datenschutzhinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Bearbeitung der Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern personenbezogene Daten wie Vor- und Familienname sowie Anschrift gespeichert werden. Die vorgebrachten Anregungen und Bedenken werden zum Satzungsbeschluss dem Rat der Stadt Herzberg am Harz anonymisiert zur Abwägung/Entscheidungsfindung vorgelegt.
Der ausführliche Datenschutzhinweis wird ebenfalls auf der o.g. Internetseite bereitgestellt.

gez. Christopher Wagner
Bürgermeister

Räumlicher Geltungsbereich

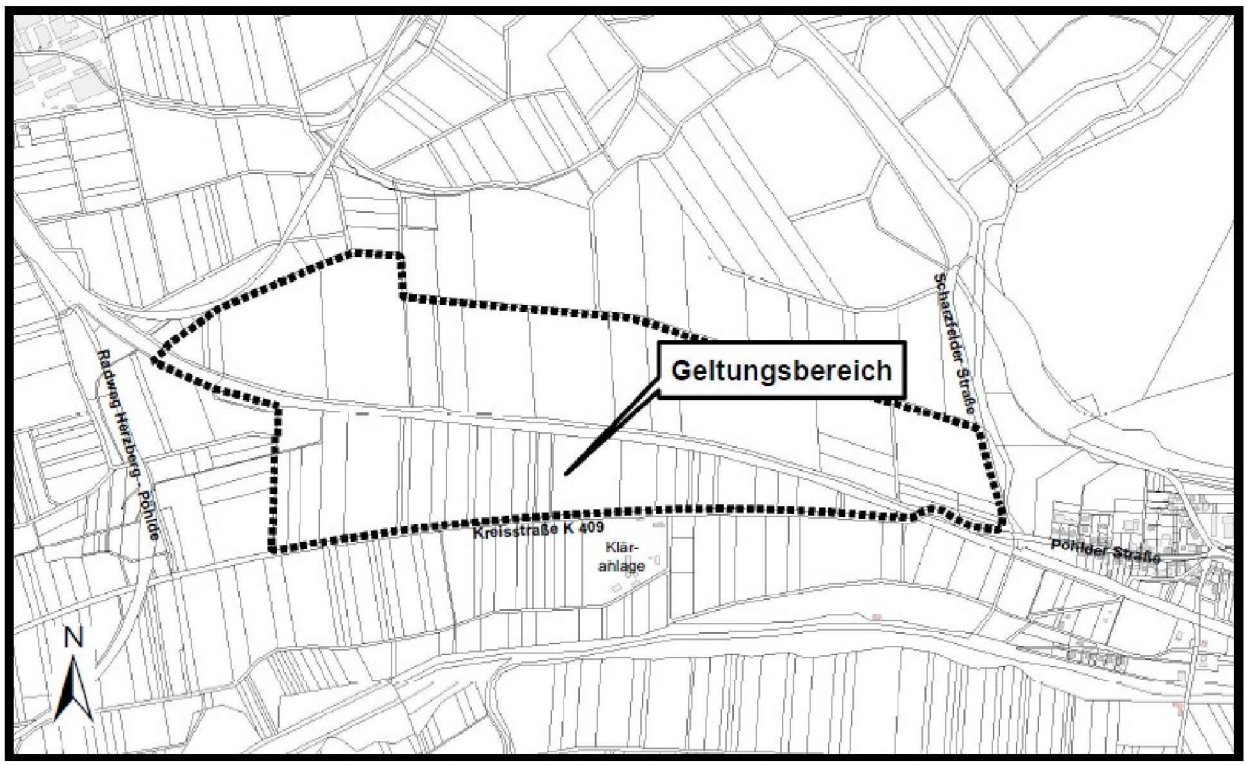

Stadt Herzberg am Harz
Fachbereich III

Herzberg am Harz, 09.01.2023

Bekanntmachung

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB zum Bebauungsplan Nr. 051 „Auf der Heide-Nord“

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Herzberg am Harz hat ins einer Sitzung vom 22.11.2023 beschlossen, den überarbeiteten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 051 „Auf der Heide-Nord“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, einschl. Begründung mit dem schalltechnischen Gutachten und dem Umweltbericht zur Kenntnis zu nehmen und zu billigen. Gleichzeitig hat er die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB sowie die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB wird hiermit bekannt gemacht.

Ziel der Planung ist es, Erweiterungsmöglichkeiten für ein im Industrie- und Gewerbegebiet „Aue“ ansässiges Unternehmen zu schaffen, um so die Standortbedingungen des Unternehmens nachhaltig zu sichern und zu verbessern sowie die Wirtschaftsstruktur zu stärken und Arbeitsplätze zu sichern, ggf. neue Arbeitsplätze zu schaffen.

Im Zuge der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB haben die Planungsunterlagen (Vorentwurf) in der Zeit vom 25.07.2023 bis einschließlich 24.08.2023 öffentlich ausgelegen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 (1) BauGB sowie die benachbarten Gemeinden gem. § 2 (2) BauGB am 24.07.2023 angeschrieben und gebeten, ihre Stellungnahme bis zum 24.08.2023 abzugeben. Entsprechend der Abwägungsvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen wurde der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 051 „Auf der Heide-Nord“ überarbeitet.

Die Umweltbelange wurden für den Geltungsbereich geprüft und in einem Umweltbericht als Teil der Begründung dargelegt. Der Umweltbericht umfasst neben einem einleitenden Kapitel zu den Inhalten und Zielen des Bebauungsplans, der Einordnung des Plangebiets und den in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Zielen des Umweltschutzes eine Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung einschließlich der Maßnahmen zu ihrer Vermeidung, Verringerung bzw. zum Ausgleich.

Es sind u.a. folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Schutzgut Mensch
- Aussagen zur Entstehung von Lärmbelästigungen durch die Verkehrsflächen von >75 dB(A) direkt an der B 27 bis > 60 dB(A) am Rand des Planungsgebiets,
- Aussagen zur verkehrlichen Situation im Plangebiet.

Schutzgut Kultur und sonstige Güter:
- Aussagen über keine Vorkommen von bedeutungsvollen Kultur- und Sachgütern im Plangebiet.

Schutzgut Biotope/Tiere/Pflanzen

- Aussagen über die Zusammensetzung der Fläche des Geltungsbereichs (u.a. Feldhecken und Sumpfwald),
- Aussagen über die nach der Roten Liste Niedersachsen und Bremen geschützte Blasen-Segge (Carex vesicaria),
- Aussagen über Gefährdung/Betroffenheit u.a. für geschützte Käfer, Schmetterlinge und Weichtiere sowie für Amphibien und Libellen, die mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann,

Schutzgut Fläche
- Aussagen zur Größe und Zusammensetzung der Fläche des Plangebiets.

Schutzgut Boden
- Aussagen zur Unterteilung der Böden im Planungsgebiet in verschiedene Bodentypen (mittlere Gley-Braunerde, mittlere Braunerde, tiefe Braunerde, mittlere Parabraunerde).
- Aussagen zur Ertragsfähigkeit der Bodentypen.

Schutzgut Wasser
- Aussagen zum Trinkwassergewinnungsgebiet „Pöhlder Becken“ und vorhandene Festsetzungen im Plangebiet.

Schutzgut Klima/Luft
- Aussagen über die im Plangebiet liegenden Grünlandflächen und Gehölze.
- Aussagen über die Gesamtimmissionen von Stickstoffoxiden und Feinstaubbelastung im Plangebiet.

Schutzgut Landschaft
- Aussagen über das Landschaftsbild des Geltungsbereichs.

Wechselwirkungen zwischen den genannten Schutzgütern
- Aussagen über die gegenseitige Beeinflussung der o.g. Schutzgüter.

Der überarbeitete Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 051 „Auf der Heide-Nord“ –zeichnerische und textliche Festsetzungen – einschl. Begründung mit dem schalltechnischen Gutachten und dem Umweltbericht liegen in der Zeit vom

22.01.2024 bis einschl. 22.02.2024
im Bürgerbüro der Stadt Herzberg am Harz,
Marktplatz 30, 37412 Herzberg am Harz,
während der Dienststunden,
und zwar montags und dienstags von 08:30 Uhr bis 16:00 Uhr,
mittwochs von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr, donnerstags von 8:30 Uhr bis 18:00 Uhr,
freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr

für jedermann öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Die Planungsunterlagen werden in dem o.g. Zeitraum auch im Internet unter der Adresse www.herzberg.de, Menüpunkt „Stadt“ in der Rubrik „Bauleitplanung“ bereitgestellt.

Stellungnahmen können während der o. g. Auslegungsfrist schriftlich (auch per E-Mail: stadt@herzberg.de) oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Datenschutzhinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Bearbeitung der Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern personenbezogene Daten wie Vor- und Familienname sowie Anschrift gespeichert werden. Die vorgebrachten Anregungen und Bedenken werden zum Satzungsbeschluss dem Rat der Stadt Herzberg am Harz anonymisiert zur Abwägung/Entscheidungsfindung vorgelegt.
Der ausführliche Datenschutzhinweis wird ebenfalls auf der o.g. Internetseite bereitgestellt.

gez. Christopher Wagner
Bürgermeister

Räumlicher Geltungsbereich des
Bebauungsplanes Nr. 051 „Auf der Heide-Nord“

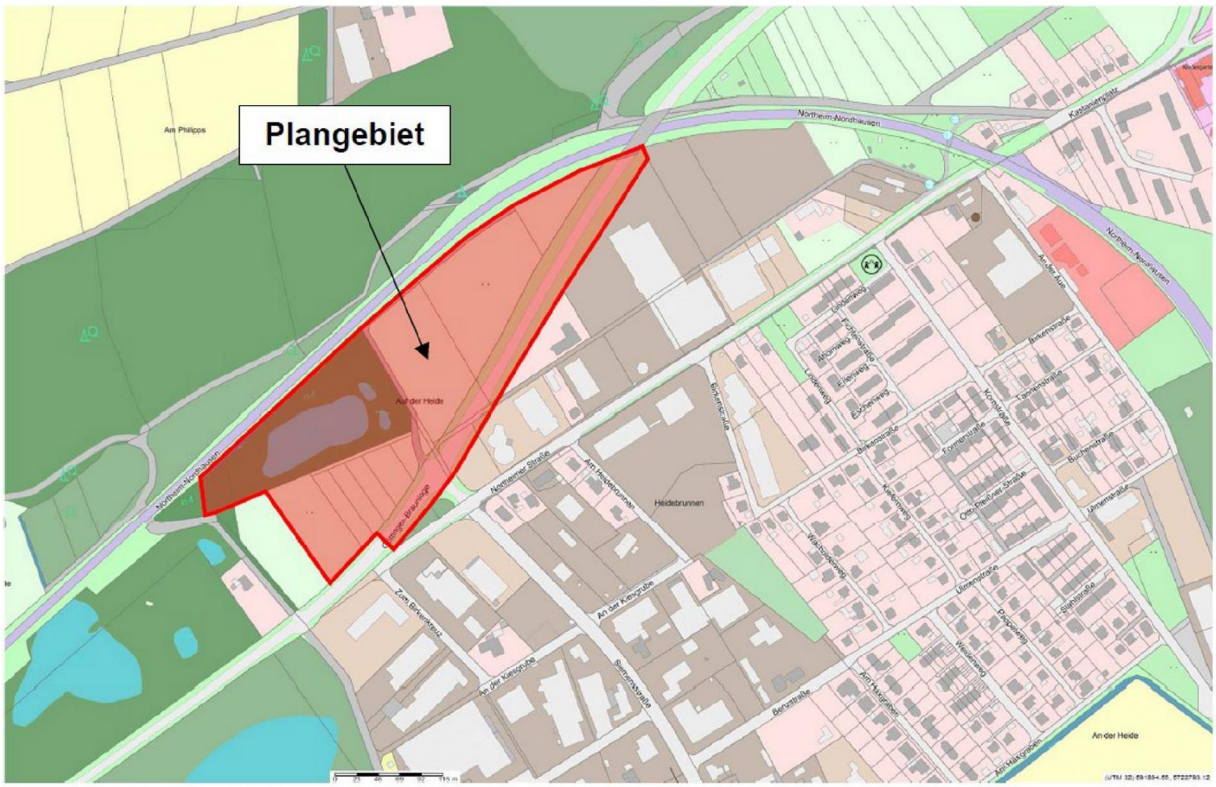

(Darstellung nicht maßstäblich)

Stadt Herzberg am Harz
Fachbereich III

Herzberg am Harz, 03.01.2024

Bekanntmachung

Benutzungsordnung der Stadt Herzberg am Harz für das Dorfgemeinschaftshaus Lonau, das Bürgerhaus Pöhlde, das Dorfgemeinschaftshaus Scharzfeld und das Haus des Gastes Sieber

Aufgrund von § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) sowie den §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Stadt Herzberg am Harz am 13.12.2023 folgende Satzung der Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus Lonau, das Bürgerhaus Pöhlde, das Dorfgemeinschaftshaus Scharzfeld und das Haus des Gastes Sieber beschlossen.

Die Benutzungsordnung ist mit Bekanntmachung unter www.herzberg.de unter dem Punkt Ortsrecht einsehbar.

Herzberg am Harz, 03.01.2024

gez.

Christopher Wagner
Bürgermeister

Benutzungsordnung
der Stadt Herzberg am Harz für das Dorfgemeinschaftshaus Lonau, das Bürgerhaus Pöhlde, das Dorfgemeinschaftshaus Scharzfeld und das Haus des Gastes Sieber

1. Öffentliche Einrichtungen

1.1 Die Stadt Herzberg am Harz betreibt zur Förderung des Fremdenverkehrs und der örtlichen Gemeinschaft das Dorfgemeinschaftshaus Lonau, das Bürgerhaus Pöhlde, das Dorfgemeinschaftshaus Scharzfeld und das Haus des Gastes Sieber - im Folgenden Dorfgemeinschaftshäuser genannt.

1.2 Die Dorfgemeinschaftshäuser dienen den Veranstaltungen zur Betreuung der Urlaubsgäste sowie der Erhaltung, Pflege und Förderung des regionalen Vereins- und Gemeinschaftslebens. Darüber hinaus können Räumlichkeiten für vereinsinterne oder private Feiern zur Verfügung gestellt werden.

1.3 Regelungen über allgemeine Öffnungszeiten und längerfristige Vermietungen einzelner Räumlichkeiten trifft die Verwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser besteht nicht.

2. Antragstellung, Genehmigung

2.1 Die Genehmigung zur Benutzung von Räumen der Dorfgemeinschaftshäuser ist grundsätzlich zwei Wochen vor der geplanten Veranstaltung schriftlich im Bürgerbüro der Stadt Herzberg am Harz zu beantragen. In dem Antrag sind Zweck, Beginn und Ende, Teilnehmerzahl und -kreis sowie der verantwortliche Leiter der Veranstaltung*, der bei Antragstellung mindestens 18 Jahre alt sein muss, zu benennen.

2.2 Der Antragsteller erhält einen schriftlichen Bescheid. Die Vergabe der Räumlichkeiten erfolgt nach Antragseingang und insbesondere wegen möglicher dringender öffentlicher Interessen oder höherer Gewalt nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufes.

2.3 Sollte der Antragsteller die genehmigte Veranstaltung ohne triftige Gründe innerhalb von vier Wochen vor der Veranstaltung absagen, wird ein Entgelt in Höhe von 50% des bereits festgesetzten Nutzungsentgeltes erhoben.

2.4 Für Übungsstunden von ortsansässigen Vereinen oder Verbänden bedarf es eines bis zum 30.11. des vorangegangenen Jahres zu stellenden „Jahres"-Antrages, sofern es sich nicht um feste wöchentliche Nutzungen handelt.

3. Genehmigungen, Abgabe von Speisen und Getränken

Die Nutzer haben für ihre Veranstaltungen alle erforderlichen Anmeldungen (Gaststättenkonzessionen, etc.) vorzunehmen, alle erforderlichen Genehmigungen einzuholen und die geltenden Vorschriften zu beachten.

* Zwecks besserer Lesbarkeit dieser Benutzungsordnung ist bei Nennung der männlichen Form gleichzeitig auch immer die weibliche Form gemeint.

4. Benutzerpflichten

4.1 Jeder Nutzer hat auf die Ruhe- und Erholungsbedürfnisse von Ortseinwohnern und Gästen Rücksicht zu nehmen und sich so zu verhalten, dass keine Personen durch Lärm oder überlaute Musik beeinträchtigt oder belästigt werden.

4.2 Die Nutzer sind verpflichtet, vor der Veranstaltung gemeinsam mit den Hausverwaltern die Räumlichkeiten, Anlagen, Einrichtungen und Geräte sowie das Inventar auf eventuelle Schäden zu überprüfen. Soweit hier keine Beanstandungen erhoben werden, wird unwiderlegbar vermutet, dass nachträglich festgestellte Schäden durch den derzeitigen Benutzer verursacht worden sind.

4.3 Die Nutzer haben sämtliche Sicherheitsvorschriften (insbesondere Brandschutz-Vorschriften) zu beachten.

4.4 Die technischen Anlagen des Hauses dürfen nur von den Beauftragten der Stadt Herzberg am Harz bzw. hierfür eingewiesenen Personen bedient werden. Änderungen und Ergänzungen der Anlagen sind nicht gestattet.

4.5 Die Nutzer sind verpflichtet, die zur Verfügung gestellten Räume (einschließlich Flure, Treppen, Toiletten) und das Inventar pfleglich und schonend zu behandeln; sie haben für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen. Beschädigungen und Verluste, sind unaufgefordert dem Beauftragten der Stadt anzuzeigen. Das Inventar (Mobiliar, Geräte, Geschirr, Bestecke, etc.) ist sauber wieder an den zu seiner Aufbewahrung bestimmten Platz zurückzuschaffen.

4.6 Die gemäß Ziffer 1.2 Satz 2 überlassenen Räumlichkeiten sind von dem Nutzer bis spätestens 11.00 Uhr des Folgetages sauber (d.h. Entfernen von Speise- und Getränkeresten, Spülen des Geschirrs, Abwischen der Tische, Abbürsten der Stühle, Beseitigung sämtlicher Abfälle, Reinigung aller benutzten Geräte und Gegenstände, Feuchtaufwischen des Fußbodens, Reinigung der WC-Anlagen, etc.) an den Beauftragten der Stadt zurück zu geben. Verschmutzungen im Bereich des Außengeländes (z.B. Flaschen, Dosen, Zigarettenkippen) sind zu beseitigen.

Wird die Reinigung durch den Nutzer nur unzureichend durchgeführt, so wird die Reinigung auf seine Kosten durch die Stadt veranlasst. Über die Notwendigkeit einer Nachreinigung entscheidet der Beauftragte der Stadt.

Sollte der Nutzer das Angebot der Reinigung durch eine von der Stadt beauftragten Firma wahrnehmen, hat er vorab eine Grobreinigung durchzuführen. Werden die Räumlichkeiten nicht rechtzeitig an den Beauftragten der Stadt übergeben, wird ein Sonderentgelt in Höhe von 30,00 Euro festgesetzt.

4.7 In sämtlichen Räumen aller Dorfgemeinschaftshäuser gilt ein Rauchverbot.

4.8 Das Übernachten in den Räumlichkeiten ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen sind nur nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt möglich.

5. Gewährleistung, Haftung für Schäden

5.1 Die Stadt übernimmt keinerlei Gewähr für die Benutzbarkeit der Räumlichkeiten und die Funktionsfähigkeit der Einrichtungen in den Dorfgemeinschaftshäusern. Die Stadt haftet insbesondere nicht für das Versagen irgendwelcher Einrichtungen, für Betriebsstörungen oder sonstige die Benutzung beeinträchtigenden Ereignisse. Soweit bei Veranstaltungen bis zu deren Beginn vom Nutzer Beanstandungen nicht erhoben worden sind, gelten die Einrichtungen als in ordnungsgemäßem Zustand übernommen.

5.2 Sollten etwa festgestellte Mängel so schwerwiegend sein, dass eine Benutzung der Räume nicht möglich ist, so wird das bereits entrichtete Nutzungsentgelt erstattet. Ein Anspruch auf Schadenersatz gegenüber der Stadt wird dadurch nicht begründet.

5.3 Die Stadt haftet weder für Schäden, die im Rahmen der Benutzung entstehen, noch für Garderobe, Wertgegenstände oder andere im Eigentum der Nutzer oder anderen Dritten stehende und bei der Nutzung mitgeführte Sachen.

5.4 Bei Unfällen haftet die Stadt nur, wenn ihr hinsichtlich der Beschaffenheit der Räume und der Einrichtung sowie des Verhaltens ihrer Beauftragten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

5.5 Die Räumlichkeiten werden nur an den verantwortlichen Antragsteller übergeben. Der Antragsteller übernimmt die Verantwortung dafür, dass die Nutzung sich nur auf die überlassenen Räume beschränkt; die übrigen Flure und Räume dürfen nicht betreten werden.

5.6 Die Nutzer haften der Stadt für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit der Nutzung (einschl. der Vorbereitungs- und Aufräumarbeiten) an den Gebäuden, Anlagen, Einrichtungen, Geräten und des Inventars fahrlässig oder vorsätzlich verursachen. Sofern der Schaden durch mehrere Personen verursacht wurde, haften diese als Gesamtschuldner.

5.7 Die Nutzer haben die Stadt von Ansprüchen jeder Art freizustellen, die gegen sie von Dritten aus Anlass der Nutzung erhoben werden.

6. Aufsicht, Hausrecht

6.1 Das Hausrecht und die Aufsicht über sämtliche Einrichtungen aller Dorfgemeinschaftshäuser werden durch die Stadt selbst oder von ihr beauftragten Personen (Beauftragte) wahrgenommen. Den Weisungen der Personen ist Folge zu leisten.

6.2 Nutzer, die gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, können von dem Beauftragten des Hauses verwiesen werden. Gegen Nutzer, die in schwerwiegender Weise gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, kann von der Stadt schriftlich ein Hausverbot verhängt werden.

7. Entgelte für die Überlassung

7.1 Für die unter Ziffer 2.4 dieser Benutzungsordnung fallenden Nutzungen werden keine Nutzungsentgelte erhoben.
Ungeachtet dessen kann in begründeten Fällen eine einmalige oder dauerhafte Nutzungsgebühr festgesetzt werden.

7.2 Für Veranstaltungen ortsansässiger Vereine und Verbände beträgt das Nutzungsentgelt pro Tag 50,00 Euro für eine Personenanzahl von bis zu 100 Personen, darüber hinaus 100,00 Euro, jeweils ohne Küchen- und Geschirrbenutzung. Bei Küchen- und Geschirrbenutzung erhöht sich das Nutzungsentgelt um 20,00 Euro. In begründeten Ausnahmefällen (z.B. Veranstaltungen ausschließlich zu karitativen Zwecken) kann auf ein Nutzungsentgelt verzichtet werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Bürgermeister.

7.3 Für Veranstaltungen mit kommerzieller Auslegung, längerer Dauer, besonderem Charakter (z.B. Schützenfeste) oder mehrtägigen Feiertagen (z.B. 24.12. – 26.12.), wird das Entgelt und die Kaution gesondert vom Bürgermeister festgesetzt.

7.4 Für alle anderen Veranstaltungen wird folgendes Entgelt erhoben:

	1. Tag	**2. Tag**	**3. Tag**

Personen	ortsan.	auswärtig	ortsan.	auswärtig	ortsan.	auswärtig
max. 60	115 €	170 €	170 €	253 €	220 €	376 €
max.100	135 €	200 €	200 €	298 €	259 €	444 €
max. 200	165 €	245 €	245 €	365 €	317 €	545 €
max. 300	205 €	305 €	305 €	455 €	395 €	680 €
max. 422	305 €	455 €	455 €	680 €	590 €	1.018 €

Entsprechend der nachfolgenden Tabelle werden folgende Teile der jeweiligen Liegenschaft zur Nutzung zur Verfügung gestellt.

Personen	Sieber	Lonau	Pöhlde	Scharzfeld
max. 60	gesamter Saal-bereich	gesamter Saal-bereich	Bereich mit Theke	Sektion 1
max.100			Bereich mit Theke	Sektion 1,2
max. 200			Gesamter Saalbereich	Sektion 1,2
max. 300			Gesamter Saalbereich	Sektion 1, 2, 3
max. 422			Gesamter Saalbereich	Sektion 1, 2, 3

Eine Rückerstattung des Benutzungsentgeltes bei einer nach Antragsstellung verminderten Teilnehmerzahl wird ausgeschlossen.

Die Stadt Herzberg am Harz behält sich eine Nacherhebung des Nutzungsentgeltes vor, wenn festgestellt wird, dass eine höhere als die beantragte Teilnehmerzahl vor Ort ist oder war.

7.5 Für Silvesterfeiern am 31.12. werden die vier Häuser nur an ortsansässige Vereine oder Verbände für größere Veranstaltungen (mehr als 100 Teilnehmer) vergeben. Das Entgelt beträgt pro Person 1,50 €, mindestens aber den jeweiligen Tagessatz.

7.6 Von den Antragstellern wird eine Kaution in Höhe von 300,00 Euro erhoben. Die Kaution ist in bar oder als Überweisung an die Stadtkasse Herzberg am Harz zu zahlen. Außergewöhnliche Reinigungskosten und Ersatz für Beschädigungen werden von der Kaution einbehalten. Ansonsten wird die Kaution innerhalb von 14 Tagen nach der Veranstaltung an den Einzahler erstattet.

7.7 Das festgesetzte Nutzungsentgelt und die Kaution sind spätestens 14 Tage vor der Nutzung an die Stadtkasse Herzberg am Harz zu überweisen bzw. zu entrichten.

7.8 Änderungen gegenüber der Genehmigung, wie beispielsweise in der Benutzung der Räume oder in der Person des Nutzers sind der Stadt unverzüglich mitzuteilen und bedürfen der Zustimmung durch die Stadt.

8. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt zum 01. April 2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung der Stadt Herzberg am Harz für das Dorfgemeinschaftshaus Lonau, das Bürgerhaus Pöhlde, das Dorfgemeinschaftshaus Scharzfeld und das Haus des Gastes Sieber in der Fassung vom 19.10.2015 außer Kraft.

Herzberg am Harz, den 03.01.2024

gez.
Christopher Wagner
Bürgermeister

Gemeinde Hörden am Harz
Der Gemeindedirektor

Hattorf am Harz, den 05.01.2024

B e k a n n t m a c h u n g

über die Auslegung des **Jahresabschlusses 2020 der Gemeinde Hörden am Harz**

und des Prüfberichtes des Rechnungsprüfungsamtes

Der Rat der Gemeinde Hörden am Harz hat in seiner Sitzung vom 04.10.2023 über die Jahresrechnung beschlossen und dem Gemeindedirektor Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2020 der Gemeinde Hörden am Harz liegt in der Zeit

vom 17.01.2024 bis 26.01.2024

im Rathaus der Samtgemeinde Hattorf am Harz, Otto-Escher-Straße 12, 37197 Hattorf am Harz, Zimmer 200 während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Hattorf am Harz, den 05.01.2024

gez.
Kaiser
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Wollbrandshausen

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Wollbrandshausen für die Haushaltsjahre 2024 und 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Wollbrandshausen in der Sitzung am 21.11.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2024/2025 wird

		2024	2025
1.	im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1	der ordentlichen Erträge auf	730.000 €	739.000 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	936.600 €	903.300 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 €	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 €	0 €
2.	im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	687.200 €	697.000 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	830.600 €	977.400 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €	76.500 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	133.000 €	3.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	687.200 €	773.500 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	963.600 €	980.400 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem in den Haushaltsjahren 2024 und 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 229.000 € bzw. 116.100 € festgesetzt.

§ 5

Die Festsetzung der Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern erfolgt ab 2024 durch eine besondere Hebesatzsatzung.
Nachrichtlich:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	325 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	325 v. H.
2.	Gewerbesteuer	350 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 5.000 Euro pro Buchungsstelle nicht überschreiten.

Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.

Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall zwei Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.

Als erheblich im Sinne des § 8 Abs. 1 KomHKVO gelten Beträge, wenn sie im Einzelfall ein Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen oder der Gesamterträge bzw. der Gesamteinzahlungen übersteigen.

In den Teilfinanzhaushalten werden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gem. § 4 Abs. 6 KomHKVO einzeln dargestellt, wenn sie im Einzelfall die Wertgrenzen in Höhe von 5.000 Euro überschreiten.

Für Investitionen in unbewegliche Vermögensgegenstände wird eine Wertgrenze nach § 12 Abs. 1 KomHKVO in Höhe von 150.000 Euro, für Investitionen in bewegliche Vermögensgegenstände eine Wertgrenze in Höhe von 20.000 Euro festgelegt. Investitionen oberhalb dieser Wertgrenze haben eine erhebliche finanzielle Bedeutung i.S. der genannten Vorschrift. Die Wertgrenze für Investitionen in unbewegliche Vermögensgegenstände findet auch Anwendung, wenn Herstellungskosten und Erhaltungsaufwand im Zeitraum der Herstellung zusammentreffen (Beispiel: Anbau an ein Gebäude, gleichzeitig Instandhaltung im Bestand) und die Gesamtauszahlungen den genannten Betrag überschreiten.

Wollbrandshausen, den 21.11.2023

Der Gemeindedirektor

GEMEINDE WOLLBRANDSHAUSEN

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2024/2025

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2024/2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung wurde vom Landkreis Göttingen unter dem Aktenzeichen 20.1 zur Kenntnis genommen. Genehmigungspflichtige Bestandteile sind nicht enthalten.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 12.01.2024 bis einschließlich 22.01.2024 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Gieboldehausen, Hahlestraße 1, 37434 Gieboldehausen, Zimmer 26, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.
Der Haushaltsplan wird zeitgleich im Internet auf der Homepage der Samtgemeinde Gieboldehausen und der Gemeinde Wollbrandshausen bereitgestellt und kann auch dort eingesehen werden.

Wollbrandshausen, 09.01.2024

Der Gemeindedirektor

GEMEINDE WOLLBRANDSHAUSEN